

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen des Marktes Au i. d. Hallertau**

vom 15.03.2022

Der Markt Au i. d. Hallertau erlässt aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung:

## **§ 1 Begriffsbestimmung**

- (1) Benutzungsvorschrift im Sinne dieser Satzung ist die Satzung über die Benutzung der Notunterkunftsanlagen des Marktes Au i. d. Hallertau in der Mainburger Straße 4 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Notunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Einfachwohnungen, die der Markt Au i. d. Hallertau im Bedarfsfall anmietet und der vorübergehenden Unterbringung Obdachloser widmet.

## **§ 2 Gebührentatbestand**

Der Markt Au i. d. Hallertau erhebt Gebühren für die Benutzung ihrer Notunterkünfte.

## **§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist, wer eine Obdachlosenwohnegelegenheit benutzt (s. § 6 Abs. 2 Satz 1 Benutzungssatzung).
- (2) Mehrere Personen haften als Gesamtschuldner, sofern es sich um Ehepartner oder volljährige Familienangehörige handelt. Dasselbe gilt für eine ähnliche Gemeinschaft oder sonst um eine mit Willen der Betroffenen entstandene Verbindung, wenn sie durch eine gemeinsame Benutzungsgenehmigung eingewiesen sind (§ 4 Abs. 1 Benutzungssatzung).

## **§ 4 Gebührenmaßstab**

Maßstab der Gebühren ist die zur Benutzung zugewiesene Wohnfläche (und die Dauer des Aufenthalts). Bei der Berechnung der Wohnfläche bleiben Gemeinschaftseinrichtungen, Toiletten und bestimmungsgemäß genutzte Abstellräume außer Ansatz.



## § 5 Gebührensätze

- (1) Für die Benutzung von Notunterkünften werden Gebühren in Höhe aller des Marktes Au i. d. Hallertau entstehenden Kosten erhoben. Diese Kosten umfassen insbesondere
- die Nettomiete,
  - die Betriebskosten gemäß Anlage 3 zu § 27 Abs. 1 II. Berechnungsverordnung,
  - aller Energiekosten, soweit sie nicht vom Benutzer selbst übernommen werden.
- (2) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Notunterkunft beträgt

	Erwachsene	Kinder
- bei einem Aufenthalt bis zu 6 Monaten	150,00 €	120,00 €
- bei einem Aufenthalt ab dem 7. Monat bis zum Ende des 12. Monats	175,00 €	140,00 €
- ab dem 13. Monat	200,00 €	160,00 €
- Nebenkosten pauschal	100,00 €	55,00 €

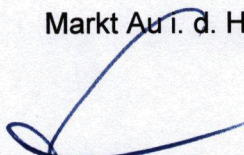
## § 6 Entstehung, Fälligkeit und Wegfall der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht erstmals mit der Aufnahme in die Notunterkunft und danach am ersten Tag eines Monats, solange das Benutzungsverhältnis andauert. Soweit die Aufnahme in die Notunterkunft im Laufe eines Monats erfolgt, wird die Gebühr nach § 5 Abs. 2 mit dem entsprechenden Teilbetrag angesetzt. Der Tag des Beginns der Nutzung ist voll gebührenpflichtig.
- (2) Die Gebühren sind jeweils am dritten Werktag nach ihrer Entstehung für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.
- (3) Die Gebührenpflicht entfällt mit dem Tag der Räumung der Wohngelegenheit. Abs. 1 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend. Werden die Schlüssel der Wohngelegenheit aus Gründen, die der Nutzer zu vertreten hat, verspätet übergeben, so bleibt die Gebührenpflicht bis zur Übergabe der Unterkunft und Rückgabe der Schlüssel bestehen.

## § 7 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.04.2022 in Kraft.

Markt Au i. d. Hallertau, den **15. März 2022**

  
**Sailer**  
**Erster Bürgermeister**





Die amtliche Bekanntmachung dieser Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Notunterkunftsanlagen des Marktes Au i. d. Hallertau erfolgte am 16.03.2022 durch Niederlegung zur Einsichtnahme. Hierauf wurde durch Anschlag an der Gemeindetafel in der Zeit vom 16.03.2022 bis 14.04.2022 hingewiesen.

Gleichzeitig erfolgte auch ein entsprechender Hinweis auf der Internetseite des Marktes Au i.d. Hallertau.

*U. Oberhofer*  
Oberhofer

stv. Geschäftsleitung

